

GESCHÄFTSPRFÜNGSKOMMISSION

Verordnung über den Finanzhaushalt vom 1. November 1993 (VOFH)
Revision

F4.C / F4.6.3

Ausgangslage

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (VOFH) wurde am 1. November 1993 vom Gemeinderat genehmigt und mit Stadtratsbeschluss Nr. 411 vom 30. November 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt. Die Verordnung wurde seither zweimal revidiert.

Übergeordnetes Recht

Der Kanton Zürich hat eine neue Verfassung und ein neues Finanzhaushaltsrecht. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2008 genehmigte der Regierungsrat die überarbeitete Verordnung über den Gemeindehaushalt und setzte diese per 1. Januar 2009 in Kraft. Besondere Änderungen betreffen die Themen Haushaltskontrolle sowie die unabhängige und fachkundige Rechnungsprüfung. Gemäss den Übergangsbestimmungen gelten zur Umsetzung der neuen Vorschriften folgende Vorgaben:

- Rechnungsprüfungskommission, Anforderungen an die Fachkunde und die Unabhängigkeit nach VGH ab Beginn der Amtsdauer 2010-2014 (Technische Prüfung)
- Anforderungen an den Kurzbericht bis spätestens bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Fristen für die Einführung der neuen Vorschriften wurde die Wahl der Prüfstelle der technischen Prüfung der Jahresrechnung vorgezogen. Diese muss erstmals im Jahr 2011 für die Prüfung der Jahresrechnung 2010 zur Verfügung stehen.

Technische Prüfung der Jahresrechnung

Das Organ, welches die technische Prüfung der Jahresrechnung vornehmen wird, wird gemäss der Verordnung über den Gemeindehaushalt (VGH) durch die Rechnungsprüfungskommission und den Stadtrat bestimmt. Die Finanzabteilung wurde bereits beauftragt, fristgerecht die notwendigen Vorkehrungen für die Wahl der Prüfstelle zu treffen.

Revision der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon

Aufgrund der Änderungen in den übergeordneten Bestimmungen beauftragte der Stadtrat die Finanzabteilung die VOFH einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die revidierte Version zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Prüfung stellte sich heraus, dass ein Grossteil ihres Inhalts in übergeordneten kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt ist. Dieselbe Wiedergabe in der VOFH ist unnötig. Werden Inhalte in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen geändert, so müsste die VOFH wieder angepasst und durch den Gemeinderat genehmigt werden. Alle Grundlagen im Bereich der Gemeindefinanzen sind jederzeit auf der Webseite des Gemeindeamtes des Kantons Zürich publiziert und aktuell.

Am 9. März 2010 genehmigte der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2010-068 auf Antrag des Finanzausschusses die revidierte Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Opfikon (VOFH). Diese soll nach Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Bei der Revision der Verordnung über den Finanzhaushalt ändert sich inhaltlich praktisch nichts. Die Verordnung wurde von rund 140 (VOFH 1. November 1993) auf 40 Artikeln reduziert. Bei der Kontrolle und Beratung stellte sie fest, wie auch die Finanzabteilung und Stadtrat, dass die meisten Bestimmungen wortwörtlich in übergeordneten Gesetzen und Verordnungen stehen und deshalb eine Erwähnung auf Gemeindeebene überflüssig ist.

Antrag

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen, der Revision der Verordnung über den Finanzhaushalt Stadt Opfikon zuzustimmen.

Referent: Tan Birlesik

Der Präsident

Ein Mitglied

Tan Birlesik

Daniel Peter

Opfikon, 14. Juni 2010